



Eingang 24. April 2003

Bearb.

Nr.

23. April 2003

Gemeinderat
8716 Schmerikon

VII 51 Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan**
- **Gestaltungsplan „Hotel Bad - Rössli Haabe“**

Neben diesen beiden Erlassen wurden bei den entsprechenden Amtsstellen weitere Verfahren anhängig gemacht. In der Folge fanden verschiedene Besprechungen statt, die letztlich zu einer gütlichen Erledigung der einzelnen Verfahren führten.

Die Prüfung der beiden vorgenannten Erlasse ergibt, dass diese in Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Bei der Gebührenbemessung ist zu berücksichtigen, dass für die beiden Erlasse im Rahmen des Vorprüfungs- wie des Genehmigungsverfahrens eine Vielzahl von Besprechungen bzw. Schriftenwechseln erforderlich waren. Ein Teil dieser sehr hohen Aufwendungen ist bei der Gebührenbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

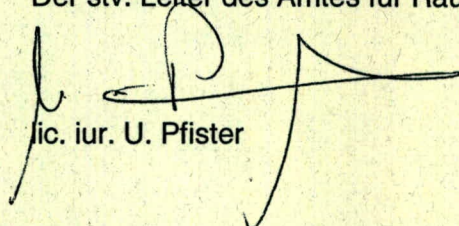
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'500.-- (Fr. 500.-- für den Teilzonenplan, Fr. 3'000.-- für den Gestaltungsplan)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der stv. Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- Genehmigter Teilzonenplan (einfach; der Plan ist innert 30 Tagen in digitaler Form [Daten mit Planausdruck] dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen).
- Genehmigter Gestaltungsplan (mit Beilageplänen, dreifach)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Volkswirtschaftsdepartement, Kantonsforstamt (2)
- Volkswirtschaftsdepartement, Amt für öffentlichen Verkehr
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt (2)
- AFU, Baugesuchsadministration
- Amt für Raumentwicklung